Bekanntmachung der Stadtwerke Schwabach GmbH

HOCHLASTZEITFENSTER FÜR ATYPISCHE NETZNUTZUNG NACH
§ 19 ABS. 2 SATZ 1 STROMNEV – 2027 IM NETZGEBIET DER STADTWERKE SCHWABACH GMBH

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein individuelles Netzentgelt für die Netznutzung bei der Landesregulierungsbehörde Bayern beantragen.

Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energie-bezugs eines Letztverbraucher außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraums 09/2025 – 08/2026 ergeben sich nach dem Beschluss BK4- 13- 739 der Bundesnetzagentur folgende Hochlastzeitfenster für 2027:

Entnahmenetzebene	Winter 01.12. - 28./29.02.	Frühling 01.03. - 31.05.	Sommer 01.06. - 31.08.	Herbst 01.09. - 30.11.
Mittelspannung	08:00 – 14:15 16:45 – 18:45	keine	keine	17:00 – 17:45
Umspannung	16:45 – 19:30	keine	keine	17:00 – 17:15
Niederspannung	16:45 – 19:30	keine	keine	17:00 – 17:30

Hinweis:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig, Brückentage werden als Werktage betrachtet. Wochenenden, Feiertage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten/Schwachlastzeiten. Die Hochlastzeitfenster können jährlich aktualisiert werden.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Beschluss der Bundesnetzagentur.

Schwabach, den 30.10.2026